

2 BvR 1434/10 vom 08.09.2010

Beigesteuert von
Dienstag, 7. September 2010

Die Verfassungsbeschwerde ist bereits unzulässig, weil der Grundsatz der Subsidiarität nicht gewahrt ist. Dieser verlangt vom Beschwerdeführer, über...

Die Verfassungsbeschwerde ist bereits unzulässig, weil der Grundsatz der Subsidiarität nicht gewahrt ist. Dieser verlangt vom Beschwerdeführer, über das Erfordernis der Rechtswegerschäpfung im engeren Sinn hinaus alle ihm zumutbaren, nach Lage der Dinge zur Verfüugung stehenden prozessualen Möglichkeiten zu ergreifen, um Rechtsschutz bereits durch die Fachgerichte zu erreichen (vgl. BVerfGE 107, 257 ; 110, 1 ; stRspr).

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...